



Bitte um Weitergabe an alle
zuständigen Landesstellen

Priorisiertes Verfahren bei Meldung straffälliger Asylbewerber

hier: Konkretisierung der Mitteilung vom 26.01.2016

Verfahrensablauf:

1. Die meldende Landesbehörde (i.d.R. eine Ausländerbehörde) sendet den ausgefüllten Meldebogen im Microsoft Worddateiformat an das bereits eingerichtete zentrale Mail-Postfach priorisierteVerfahren@bamf.bund.de.
2. Nach Eingang der Meldung wird durch das Bundesamt die für das Asylverfahren zuständige Außenstelle ermittelt bzw. bestimmt.
3. Der Meldebogen wird der zuständigen Außenstelle fristgerecht (binnen 48 Stunden nach Eingang) elektronisch übermittelt, verbunden mit der Aufforderung zur umgehenden Bearbeitung und schnellstmöglichen Erledigung des Verfahrens.
4. Die zuständige Außenstelle befüllt das Meldeformular mit Namen und Kontaktdaten des für das Asylverfahren zuständigen Bearbeiters bzw. Ansprechpartners und einer Sachstandsmitteilung, sodann wird das Formular an die meldende Behörde zurückgesendet.
5. Die zuständige Außenstelle stellt die umgehende Bearbeitung des Asylverfahrens sicher und informiert die meldende Behörde idR vier Wochen nach Eingang der Meldung über den Verfahrenssachstand (im Optimalfall: Erledigungsdatum).
6. Allgemeine Fragen bzw. Rückfragen sind an das zentrale Mail-Postfach (priorisierteVerfahren@bamf.bund.de) zu richten. Für Rückfragen zu einzelnen Asylverfahren ist die jeweils in Nummer 2 des Meldeformulars benannte Ansprechpartner des Bundesamtes zuständig.



FAQ: Priorisiertes Verfahren bei Meldung straffälliger Asylbewerber

Was soll mit dem priorisierten Verfahren erreicht werden?

Durch die priorisierten Verfahren sollen Asylverfahren straffälliger Asylbewerber bevorzugt entschieden werden, um nach Abschluss dieser Verfahren ggf. aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten zu können.

Wie sehen die Übermittlungswege aus?

Der vom Bundesamt zur Verfügung gestellte Meldebogen ist im Microsoft Worddateiformat an das zentrale Mail-Postfach priorisierteVerfahren@bamf.bund.de zu senden.

Soll die Meldung durch die Polizei oder ABH erfolgen?

Die Meldung soll aufgrund der ausländerrechtlichen Zuständigkeit durch die Ausländerbehörden bzw. übergeordnete Behörden erfolgen. Um Abstimmung zwischen zuständige Ausländerbehörde und Polizeibehörde wird im Vorfeld gebeten.

Ist eine Information der Ausländerbehörden über den grundsätzlichen Ablauf des priorisierten Verfahrens vorgesehen?

Die Ausländerbehörden sind durch die übergeordneten Länderbehörden über das Verfahren zu informieren. Eine Information seitens des Bundesamtes selbst ist nicht vorgesehen.

Ist eine verschlüsselte Kommunikation sichergestellt?

Eine verschlüsselte Kommunikation von Landesbehörden zum Bundesamt ist nicht sichergestellt, da hierzu keine entsprechende Infrastruktur besteht. Als Bundesoberbehörde ist das Bundesamt dem IVBB-Netz (Informationsverbund Berlin-Bonn) angeschlossen.

Muss ein Asylantrag bereits förmlich gestellt sein?

Ein Asylantrag muss nicht bereits förmlich gestellt sein; jedoch ist zwingende Voraussetzung zumindest eine vorliegende BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) und eine ladungsfähige Anschrift. In diesen Fällen kann dann eine bevorzugte Ladung zur eigentlichen Antragstellung durch das Bundesamt erfolgen.

Asylsuchende, die sich gegenwärtig in der JVA befinden, und noch keinen wirksamen Asylantrag beim Bundesamt gestellt haben, können nicht bei der prioritären Bearbeitung berücksichtigt werden.



Ab welcher Straftat/welchem Strafmaß soll gemeldet werden?

Grundsätzlich stehen – auch vor dem Hintergrund der Änderungen im Asylpaket II - Gewaltverbrechen, Körperverletzungen, Verstöße gegen das BtMG sowie Strafmaße ab einem Jahr im besonderen Fokus.

Bei der Übermittlung sollte berücksichtigt werden, dass nicht jede Bagatellstraftat an das Bundesamt weitergeleitet wird, da dies einen erheblichen Mehraufwand darstellt, welcher eher zu einer Verfahrenshemmung als zu einer Verfahrensbeschleunigung beiträgt. Im Sinne der Effizienz sind folgende Tatsachen von einer prioritären Bearbeitung ausgenommen:

- Trunkenheit im Verkehr
- Fahren ohne Fahrerlaubnis
- Verstoß gegen räumliche Beschränkung
- Erschleichung von Leistungen
- Versuchter Diebstahl
- Geringfügiger Diebstahl
- Sachbeschädigung
- Beleidigung
- Illegale Einreise ins Hoheitsgebiet

Die Auflistung der Vergehen ist nicht erschöpfend, sie werden anhand der Praxiserfahrungen aktualisiert.

Ab welchem Verfahrensstand (Ermittlungen, Einleitung eines Verfahrens, Anklage, erfolgte Verurteilung) soll gemeldet werden?

Eine Meldung an das Bundesamt kann bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgen.